



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

11018 Berlin

Per E-Mail an:

14. April 2026

Stellungnahme von Anthropoi Bundesverband zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

I. Vorbemerkung

Im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (kurz Anthropoi Bundesverband) sind derzeit bundesweit 182 Trägerorganisationen mit 255 Einrichtungen zusammengeschlossen, in denen ca. 16.000 Menschen mit geistiger, seelischer oder mehrfacher Behinderung leben, lernen und arbeiten. Anthropoi Bundesverband vertritt die Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer oder mehrfacher Behinderung und die Belange der sie begleitenden Dienste und Einrichtungen gegenüber Gesetzgebung, Politik und Verwaltung.

Anthropoi Bundesverband bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Referentenentwurf des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) nehmen zu können.

Der Gesetzgeber reagiert mit dem Entwurf des 1. KJHSRG auf eine Kinder- und Jugendhilfe, die sich in einem massiven Spannungsfeld befindet: Einerseits steigen die Unterstützungsbedarfe kontinuierlich an und werden zunehmend komplexer; andererseits verzeichnen sowohl öffentliche als auch freie Träger einen erheblichen Ressourcenrückgang. Ziel der Reform soll es sein, das System durch eine umfassende Strukturreform nachhaltig zu entlasten, bürokratische Anforderungen zu reduzieren und Leistungen «aus einer Hand» anzubieten, um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) konsequent umzusetzen.

Eine zentrale Säule der Reform soll die Zusammenführung der Zuständigkeit für alle jungen Menschen mit Behinderung im SGB VIII ab dem 1. Januar 2028 sein. Damit verbunden ist ein grundlegender Systemwechsel hin zur infrastrukturellen Bildungsassistenz (§ 80 a neu), welche individuelle Ansprüche auf Begleitung in Kita und Schule künftig vorrangig durch Pooling-Angebote erfüllen soll.

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Vereinfachung der Kostenheranziehung durch Pauschalierungen, die vollständige Kostenbeitragsfreiheit ambulanter Leistungen sowie eine automatisierte Zuständigkeitsprüfung mittels digitaler Anwendungen vor.

Anthropoi Bundesverband unterstützt ausdrücklich das Ziel, die «Inklusive Lösung» rechtssicher auszugestalten und Familien den Zugang zu Leistungen durch den Abbau von Schnittstellen zu erleichtern.

Anthropoi Bundesverband mahnt jedoch eindringlich an, dass die notwendige strukturelle Entlastung des Systems nicht zu einer Aushöhlung der individuellen Teilhaberechte führen darf.

Die im Entwurf vorgesehene Tendenz zur Pauschalierung und der weitgehende Ausschluss der individuellen Hilfeplanung bei Infrastrukturangeboten gefährden die fachlichen Standards der Eingliederungshilfe und die Subjektstellung des Kindes. Eine Strukturreform kann nur gelingen, wenn der individuelle Bedarf auch unter den Bedingungen einer knappen Ressourcenlage die maßgebliche Ausrichtung bleibt. Der Versuch der strukturellen Steuerung kann nicht die inhaltliche Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ersetzen.

Anthropoi Bundesverband fordert den Gesetzgeber auf, die bewährten Standards der individuellen Hilfeplanung und die explizite Absicherung der Leistungserbringung im weiteren Verfahren zu sichern.

II. Grundsätzliche Bewertung der Strukturreform

Anthropoi Bundesverband begrüßt, dass der Gesetzgeber das Ziel der «Inklusiven Lösung» konsequent weiterverfolgt und die vorrangige Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen im SGB VIII zusammenfügt. Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor großen Herausforderungen. Es stehen komplexe Unterstützungsbedarfe einem Ressourcenrückgang gegenüber. Eine Strukturreform zur Entlastung des Systems kann daher sinnvoll sein. Anthropoi Bundesverband weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass Effizienzsteigerungen nicht zu Lasten der individuellen Teilhaberechte gehen dürfen. Die Subjektstellung des Kindes und die passgenaue Unterstützung müssen der Kompass bleiben. Die UN-BRK erfordert ein inklusives Rechtssystem, das Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft sichert.

Eine erfolgreiche Reform benötigt darüber hinaus eine auskömmliche Finanzierung der Jugendämter und der freien Träger, um Leistungs- und Finanzierungslücken für Familien zu verhindern.

Die Reform muss darauf ausgerichtet sein, nicht nur Zuständigkeiten zu verschieben, sondern infrastrukturelle Leistungen der Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln.

III. Zentrale Begriffsklärungen und erweiterte Beratungsstrukturen

- § 1 SGB VIII-E Teilhabebegriff

Anthropoi Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass das Recht auf «volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe» nun in § 1 Abs. 1 verankert ist. Dies trägt dazu bei, Inklusion als programmatisches Leitbild zu sichern.

Anthropoi Bundesverband fordert jedoch, diesen Begriff im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch konkrete Rechtsansprüche zu untermauern, damit er nicht lediglich ein unverbindliches Leitbild bleibt.

- § 10 b SGB VIII-E Verfahrenslotsen

Anthropoi Bundesverband begrüßt die Entfristung der Verfahrenslots*innen sowie die Erweiterung der Beratung auf Leistungen der Pflegeversicherung und alle Teilhabeleistungen nach dem SGB IX außerordentlich. Es ist jedoch dafür zu sorgen, dass die Verfahrenslots*innen regelmäßig und gut geschult werden, um den Antragstellenden eine umfassende Unterstützung auch bei einer sich schnell ändernden Rechtslage bieten zu können.

Verfahrenslots*innen dürfen keine Doppelfunktion im Jugendamt innehaben. Sie müssen unabhängig arbeiten können, damit sie Familien beraten, ohne zugleich Verwaltungs- oder Steuerungsinteressen zu vertreten.

IV. Hilfe- und Leistungsplanung: Terminologie und Verfahren

- § 35 c SGB VIII-E Frühförderung

Anthropoi Bundesverband begrüßt zwar die Aufnahme der Frühförderung in das SGB VIII, möchte jedoch ausdrücklich davor warnen, dass durch eine neue Systematik neue Zugangshürden entstehen könnten.

Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Frühförderung ein offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot bleibt und nicht erst durch ein vorgeschaltetes Hilfeplanverfahren des Jugendamtes verzögert wird.

- § 36 a SGB VIII-E Begriff «Wirkungskontrolle»

Der Entwurf enthält keine Legaldefinition von «Wirkung» oder «Wirkungskontrolle».

Ohne Definition besteht die Gefahr, dass «Wirkung» potenziell als Legitimationsgrundlage für Leistungsbegrenzung herangezogen wird: Leistungen müssen ihre «Wirkung» nachweisen, andernfalls gelten sie als unverhältnismäßig oder entbehrlich.

Faktisch bedeutet das: Familien, junge Menschen und Träger geraten in eine Rechtfertigungsposition, obwohl Leistungen auf individuellen Rechtsansprüchen beruhen.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind Erfolge oft nicht auf einfache Kausalitäten reduzierbar; eine rein technische Wirkungskontrolle wird der pädagogischen Arbeit nicht gerecht. Dies würde zu einer Messung an realitätsfremden Kriterien führen. Wirkungskontrolle darf nicht zum Steuerungsinstrument gegen individuelle Rechte werden. Sie muss fachlich, partizipativ und an die Hilfeplanung gebunden bleiben.

Aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist der Wirkungsbegriff besonders problematisch, weil Teilhabe nicht linear messbar ist, Entwicklungsverläufe nicht normiert sind und Unterstützungsbedarfe dauerhaft oder schwankend sein können. Wenn «Wirkung» implizit verstanden wird als schnelle Zielerreichung, Reduktion von Unterstützungsbedarf oder Übergang in Regelstrukturen, dann widerspricht das dem Teilhaberecht, der UN-BRK und dem Grundsatz der bedarfsgerechten Unterstützung.

Anthropoi Bundesverband fordert die Streichung dieses Begriffs im Rahmen der Hilfeplanung.

- § 36 b, § 5 SGB VIII-E Rechte von Eltern mit Behinderungen

Anthropoi Bundesverband betont, dass die Reform nicht nur Kinder mit Behinderung, sondern auch Eltern mit Behinderung im Blick haben muss.

Bei der Hilfeplanung und in den Plankonferenzen müssen daher die besonderen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen (z.B. barrierefreie Kommunikation, Assistenz bei der Ausübung der Erziehung) berücksichtigt werden.

Anthropoi Bundesverband fordert daher, die Regelung des § 119 Abs. 4 SGB IX (Sonderregelungen für Eltern mit Behinderung) explizit im SGB VIII zu verankern oder zumindest darauf zu verweisen.

V. Strukturelle Einwände: Infrastruktur und besondere Personengruppen

- § 80 a, § 27 a Abs. 5, § 35 d Abs. 4 SGB VIII-E Infrastrukturelle Bildungsassistenz

Anthropoi Bundesverband sieht die Umwandlung des individuellen Rechtsanspruchs in ein vorrangiges Infrastrukturangebot (Pooling) mit größter Sorge. Besonders schwer wiegt der Ausschluss der individuellen Hilfeplanung (§§ 36 bis 38 d) für diese Leistungen. Damit entfällt das zentrale Instrument der Partizipation und individuellen Bedarfsermittlung. Anthropoi Bundesverband erkennt, dass die Argumentation zum Thema der infrastrukturellen Bildungsassistenz (§ 80 a E 2026) geprägt ist von einem Spannungsfeld zwischen der Chance auf einen inklusiven Ausbau des Bildungssystems und dem Risiko, den individuellen Rechtsanspruch des Kindes zu schwächen.

Grundsätzlich befürwortet Anthropoi Bundesverband unbedingt den Ausbau eines inklusiven Schulsystems. Inklusive Strukturen und die damit verbundene De-Stigmatisierung von Menschen mit Behinderung sind ausnahmslos erwünscht.

Die Argumentation der Bundesregierung, dass die Ausgestaltung den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht, da sie eine separierte Leistungserbringung überwindet und inklusive Strukturen an Schulen und Kitas stärkt, ist nachvollziehbar und im Kern richtig.

Es soll Planungssicherheit in Jugendhilfe und Bildungsbehörden geschaffen werden und damit den Schulalltag für alle Beteiligten besser steuerbar machen. Ferner sollen durch den Ersatz einzelfallbezogener Verwaltungsverfahren pauschale Pooling-Lösungen zu Bürokratieabbau führen und Jugendämter sowie Eltern in langwierigen Antragsprozessen entlasten.

Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass immer der Bedarf des jungen Menschen das Angebot bestimmen muss und nicht das Angebot den Bedarf. Bei der vorgeschlagenen Lösung besteht jedoch genau diese Gefahr in erheblichem Maße.

Hier kann es zur Aushöhlung individueller Ansprüche kommen.

Im Regelfall soll laut Entwurf künftig der individuelle Anspruch durch das vorhandene Infrastrukturangebot (§ 27 a Abs. 5, § 35 d Abs. 4) erfüllt werden. Eine individuelle Assistenz (1:1-Betreuung) wird zur begründungspflichtigen Ausnahme, die nur gewährt wird, wenn dem Bedarf «ausschließlich» so entsprochen werden kann.

Besonders problematisch ist an dieser Stelle der Wegfall der Hilfeplanung. Bei Infrastrukturangeboten sollen künftig die Vorschriften zur individuellen Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38 d) keine Anwendung finden. Damit verlieren Kinder und Eltern ihre gesetzlich gesicherten Mitwirkungs- und Partizipationsrechte bei der konkreten Ausgestaltung der Assistenz.

Dies ist nicht nur kritisch, sondern als höchst problematisch einzustufen.

Ferner wird hier das Pooling-Angebot als Sparinstrument eingeführt. Der Entwurf rechnet explizit mit massiven Einsparungen durch die Reduktion von individuellen Schulassistenzen. Es besteht das Risiko, dass die «Ausschließlichkeitsklausel» für individuelle Assistenz dazu genutzt wird, Kinder in kostengünstigere Pools zu drängen, selbst wenn dies ihrem individuellen Bedarf nicht gerecht wird.

Problematisch ist dabei, dass Infrastrukturplanung nicht ausdrücklich mit der Sicherung individueller Rechtsansprüche verbunden ist. Zudem bleibt offen, was passiert, wenn die geplante Infrastruktur fehlt, unzureichend oder nicht inklusiv ist. Darüber hinaus ist das Angebot massiv von der Qualität und des Umfangs des Personals und der sächlichen Ausstattung abhängig.

Damit Bildungsassistenz gelingen kann, muss das Personal ausreichend qualifiziert und ausreichend vorhanden sein. Der Entwurf wählt hier jedoch einen funktionsbezogenen Ansatz.

Damit wird die Funktion vor die Qualifikation gestellt. Die personellen Anforderungen richten sich nach den in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen (§ 45 Abs. 2, § 78 c Abs. 1). Das bedeutet: Je anspruchsvoller die Aufgabe, desto höher die Anforderung – eine feste Bindung an spezifische Berufsbilder fehlt jedoch im Gesetzestext.

Anthropoi Bundesverband fordert zur Sicherung der fachlichen Standards der Eingliederungshilfe, spezialisierte Berufe wie Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Ergotherapeut*innen oder Logopäd*innen ausdrücklich als Fachkräfte im SGB VIII zu benennen. Ohne diese spezialisierte Expertise besteht die Gefahr, dass Kinder mit komplexen Behinderungsbildern (z.B. Sinnesbehinderungen oder Autismus) in allgemeinen Assistenz-Pools fachlich unzureichende Unterstützung erfahren.

Auch wenn die Infrastrukturförderung theoretisch den Weg zu einer inklusiven Schule ebnet, darf sie nicht dazu führen, dass das Kind zum Objekt der Jugendhilfeplanung wird.

Die Subjektstellung des Kindes und sein Recht auf eine passgenaue, personenzentrierte geplante Hilfe müssen der Mittelpunkt bleiben, damit der Bedarf weiterhin das Angebot steuert und nicht das Angebot den Bedarf.

Für einen solchen Strukturwandel bedürfte es klarer Pläne und Umsetzungsziele. Es wird in keiner Weise deutlich, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang mit welcher sächlichen und personellen Struktur für eine qualitativ hochwertige Infrastruktur an Kita, Schule und Hochschule gesorgt werden soll. Die Realität bildet eine hochwertige Infrastruktur, bzw. deren Möglichkeiten dazu, derzeit in keiner Weise ab.

Anthropoi Bundesverband fordert, dass auch bei Pooling-Lösungen eine individuelle Bedarfsplanung unter Beteiligung der Familien gewährleistet wird, um sicherzustellen, dass spezialisierte Bedarfe (z.B. bei Sinnesbehinderungen oder Autismus) nicht unversorgt bleiben. Die «Ausschließlichkeitsklausel» für individuelle Assistenz darf nicht als Instrument zur Kostendeckelung missbraucht werden. Vielmehr muss die individuelle Assistenz erhalten bleiben und jeder und jedem die Unterstützung zuteilwerden, die benötigt wird.

- § 79 Abs. 4 SGB VIII-E Automatisierte Zuständigkeitsprüfung

Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit durch ein digitales System kann zwar Entbürokratisierung bringen, birgt aber das Risiko, die hochkomplexen Lebenslagen von Kindern mit Behinderung (z.B. bei Mehrfachbehinderungen oder wechselnden Aufenthaltsorten) zu schematisieren. Eine technische Lösung darf die fachliche Einzelfallprüfung und die Kommunikation auf Augenhöhe mit den Familien nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

- § 42 e, 42 f SGB VIII-E Ortsbindung und Altersfeststellung für UmA

Die Neuregelungen im Referentenentwurf 2026 (1. KJH SRG) bezüglich unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UmA), insbesondere die Wohnsitzverpflichtung (§ 42 e) und die verschärften Verfahren zur Altersfeststellung (§ 42 f), weisen einen deutlichen, unerfreulichen Kurswechsel hin zu mehr administrativer Kontrolle und Sanktionierung auf. Diese Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Menschenrechte äußerst fragwürdig, da die Kinder und Jugendlichen primär zu Objekten der Verteilung und Verwaltung degradiert werden.

- § 42 e SGB VIII-E Wohnsitzverpflichtung

Bisher lag der Fokus der Jugendhilfe auf der bedarfsgerechten Unterbringung; nun wird eine explizite gesetzliche Pflicht für UmA eingeführt, an dem ihnen zugewiesenen Ort verbleiben zu müssen.

Dies beinhaltet einen deutlichen Verlust der Subjektstellung. Der Entwurf begründet diese Pflicht mit der Vermeidung von «Doppelzuständigkeiten» und der Entlastung der Kommunen.

Damit wird das organisatorische Interesse der Verwaltung und deren Verfahrensökonomie über das individuelle Wohl des jungen Menschen gestellt. Die Wohnsitzverpflichtung ist keine jugendhilfe-pädagogische Regelung, sondern ein migrations- und strukturpolitisches Steuerungsinstrument, das tief in die Lebensführung junger Menschen eingreift. Damit verschiebt § 42 e die Akzentuierung von Bedarf, Schutz und Entwicklung hin zu Verwaltungskontinuität, Steuerung und Aufenthaltsregelung.

Zudem führt die Wohnsitzverpflichtung zu einer Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Bußgelder (§ 104).

Besonders kritisch ist, dass ein Verstoß gegen die Residenzpflicht künftig als Ordnungswidrigkeit gewertet werden kann. Ein vorsätzlicher Wechsel des Aufenthaltsortes kann mit einem Bußgeld von bis zu 500 Euro geahndet werden.

Es ist menschenrechtlich hochgradig bedenklich, traumatisierte Kinder, die oft auf der Suche nach Familienangehörigen oder besserer Unterstützung sind, finanziell zu sanktionieren.

Ferner wird ein hohes Risiko für junge Menschen mit Behinderung sehenden Auges in Kauf genommen. UmA mit Behinderungen sind doppelt vulnerabel. Wenn sie durch § 42 e an einen Ort gebunden werden, der keine spezialisierte Infrastruktur (z.B. Autismus-Zentren oder barrierefreie Kommunikation) vorhält, wird ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe und notwendige Förderung faktisch ausgehebelt. Dies kann unmöglich gewollt, geschweige denn vertretbar sein.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist dem Primat des Kindeswohls und der individuellen Entwicklungsförderung verpflichtet. § 42 e steht dazu in einem strukturellen Spannungsverhältnis. Gerade für UmA – vielfach traumatisiert, entwurzelt, schutzbedürftig – bedeutet dies erneut die Erfahrung, dass über das eigene Leben ohne ihre Mitwirkung entschieden wird.

- § 42 f SGB VIII-E Verschärfung der Altersfeststellung

Die Reform des § 42 f hat zum Ziel, Hürden für medizinische Altersbestimmungen zu senken und die Entscheidungen der Jugendämter gerichtsfest zu machen.

Mit dieser Verschärfung findet eine Abkehr vom «Benefit of the Doubt» statt: Bisher galt nach der Rechtsprechung, dass eine ärztliche Untersuchung nur erfolgen darf, wenn eine Minderjährigkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der neue Entwurf kehrt dies um: Eine Untersuchung muss bereits dann veranlasst werden, wenn die Volljährigkeit nicht mit «an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit» feststeht. Dies gibt den Behörden eine ungerechtfertigte Einschätzungsprärogative, die sich massiv zu Lasten der Kinder und Jugendlichen auswirken kann.

Darüber hinaus bedeutet sie einen Eingriff in die körperliche Integrität, denn medizinische Untersuchungen (oft Röntgenaufnahmen) zur Altersbestimmung sind invasive Eingriffe. Durch die neue Beweislastumkehr wird die Schwelle für solche Eingriffe systematisch gesenkt.

- § 42 f Abs. 3 SGB VIII-E Rechtsschutzeinschränkung

Der geplante § 42 f Abs. 3 SGB VIII-E stellt einen schwerwiegenden Eingriff in grundlegende rechtsstaatliche Schutzmechanismen dar und schränkt den Rechtsschutz junger Menschen in nicht akzeptabler Weise ein.

Danach haben Klagen gegen eine Altersfeststellung künftig keine aufschiebende Wirkung mehr, und das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt.

Anthropoi Bundesverband weist eindringlich darauf hin, dass dies im Ergebnis bedeutet, dass ein junger Mensch als Erwachsener behandelt und gegebenenfalls in Abschiebehaft genommen oder in Erwachsenenunterkünften verlegt werden kann – noch während der gerichtlichen Prüfung, ob es sich tatsächlich um ein Kind handelt.

Dies verletzt den Kern des effektiven Rechtsschutzes.

- Menschenrechtliche und fachliche Bewertung

Anthropoi Bundesverband fordert die unbedingte Einhaltung der Menschenwürde und das Recht auf Selbstbestimmung. Die geplanten Regelungen stehen dazu in einem massiven Spannungsverhältnis.

Es ist immer der Kindeswohl-Vorrang zu beachten.

Im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention muss das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden. Die Paragraphen 42 e und 42 f priorisieren jedoch eindeutig die administrative Effizienz und die kommunale Entlastung.

Ferner beinhaltet die Bußgeldregelung eine Diskriminierung und verstößt damit gegen das Diskriminierungsverbot.

UmA werden durch die Bußgeldregelungen und die eingeschränkten Rechtsmittel schlechter gestellt als alle anderen Kinder und Jugendlichen im System der Hilfen zur Erziehung.

Darüber hinaus sind Fehler im Rahmen der medizinischen Altersfeststellung unausweichlich und damit vorprogrammiert.

Medizinische Altersfeststellungen sind wissenschaftlich ungenau. Damit führt die Senkung der Prüfungsschwelle in Kombination mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung dazu, dass Kinder fälschlicherweise als Erwachsene behandelt werden und damit ihren Schutzanspruch verlieren.

Anthropoi Bundesverband fordert, die Bußgeldregelung in § 104 ersatzlos zu streichen, die aufschiebende Wirkung bei Altersfeststellungen beizubehalten und sicherzustellen, dass Zuweisungsentscheidungen nach § 42 e stets an eine Prüfung der tatsächlichen Bedarfsdeckung (insbesondere bei Behinderungen) gekoppelt sein müssen.

VI. Föderale Ausgestaltung und Wahrung des Verschlechterungsverbots

- § 85 Abs. 5 SGB VIII-E Länderöffnungsklausel

Ziel der Reform muss es sein, alle Leistungen aus einer Hand beim örtlichen Jugendamt zu erhalten. Dass nun der Entwurf die Entfristung der Länderöffnungsklausel enthält, sieht Anthropoi Bundesverband äußerst kritisch.

Dies kann zu einer dauerhaft gespaltenen Zuständigkeit in den Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen und Bayern führen. Damit entsteht erneut ein Flickenteppich, der eine bürgerfreundliche Zusammenführung der Leistungen vor Ort verhindert. In solcher Form wird gerade dem Grundsatz der Leistungen aus einer Hand vor Ort widersprochen. In den Bundesländern, die von dieser Klausel Gebrauch machen, bleibt die Zuständigkeit gespalten. Die Betroffenen müssen sich in diesem Fall weiterhin für Hilfen zur Erziehung an das örtliche Jugendamt wenden und für Leistungen der Eingliederungshilfe an den überörtlichen Träger. Zwar sind gem. § 27 Abs. 6 SGB VIII-E Leistungen im Regelfall ganzheitlich und bedarfsübergreifend zu erbringen und die Reha-Träger damit zu einer engen Kooperation verpflichtet, allerdings droht in der Praxis hier dennoch die Gefahr von «Verschiebebahnhöfen». Es kann zu Zuständigkeitsstreitigkeiten kommen, welcher Träger welche Kosten übernehmen muss. Zudem widerspricht es dem Ziel der Reform, die Einteilung von Kindern nach Art der Behinderung zu überwinden.

Eine getrennte Verwaltung wirkt sich auch auf die Strukturen und Haltung der Mitarbeitenden in der Verwaltung aus und erschwert den inklusiven Gedanken. Mit Blick auf die Realität sind die Jugendämter bereits jetzt überlastet. Eine dauerhaft gesplante Zuständigkeit kann die Qualitätsentwicklung hin zu einer echten inklusiven Jugendhilfe vor Ort massiv ausbremsen, weil die Expertise der Eingliederungshilfe als integrierter Bestandteil des Jugendamtes fehlt.

Die Länderöffnungsklausel mag zwar Flexibilität für die Verwaltung bieten, sie bedeutet aber ebenso das Fortbestehen von Schnittstellen, welche zu beseitigen sich die Reform auf die Fahne geschrieben hat.

Anthropoi Bundesverband spricht sich hier aus oben genannten Gründen deutlich gegen die Länderöffnungsklausel und deren Entfristung aus.

- § 94 Abs. 5 SGB VIII-E Kostenheranziehung bei jungen Volljährigen

Anthropoi Bundesverband lehnt die Regelung des § 94 Abs. 5 vehement ab. Danach sollen Eltern bei Leistungen für junge Volljährige (§ 41) weiterhin in Höhe des Kindergeldes zu den Kosten herangezogen werden.

Das führt zu einer nicht hinnehmbaren fachlichen und finanziellen Verschlechterung betroffener Familien. Damit wird das Versprechen der Reform, keine finanzielle Verschlechterung für Familien herbeizuführen, gebrochen.

Zudem bedeutet diese Regelung einen deutlichen Rückschritt im Vergleich zum SGB IX. Dort entfällt die Kostenheranziehung der Eltern mit Volljährigkeit des Kindes mit Behinderung vollständig. Auf diese Weise verschlechtert sich die Position von Familien mit der Übernahme ins SGB VIII massiv im Verhältnis zum bisherigen Eingliederungshilferecht. Mit dieser Regelung wird eine unangemessene Belastung der Eltern von Kindern mit Behinderung befürwortet.

Die Eltern leisten oft lebenslange Unterstützung für ihre Kinder. Hier eine zusätzliche finanzielle Heranziehung über die Volljährigkeit hinaus zu verlangen, ist unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, noch ist sie mit der UN-BRK in Einklang zu bringen.

Anthropoi Bundesverband fordert den Gesetzgeber auf, die Kostenheranziehung von Eltern bei Leistungen für junge Volljährige in § 94 Abs. 5 SGB VIII-E ersatzlos zu streichen.

VII. Kernforderungen zum Leistungserbringungsrecht und Rechtsschutz

- § 78 a SGB VIII-E: Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 78 a auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe

Es ist bedauerlich, dass auch in diesem Referentenentwurf ein nur eingeschränkter Anwendungsbereich der Schiedsstellenfähigkeit beabsichtigt ist. § 78 a Abs. 1 begrenzt den Anwendungsbereich des Vereinbarungssystems und damit die Schiedsstellenfähigkeit nach § 78 g weiterhin primär auf teilstationäre und stationäre Leistungen. Ambulante Leistungen (Dienstleistungen nach § 35 a Abs. 4 Nr. 1, wie Schulbegleitung und Freizeitassistenz) werden über § 77 SGB VIII gesperrt.

Damit bleibt die Lücke für den ambulanten Bereich bestehen.

§ 77 bleibt damit unzureichend und bietet nicht die Grundlage für einen durchsetzbaren und rechtssicheren Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen. Ambulante Dienste müssen einen echten Rechtsanspruch auf Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und Zugang zum Schiedsstellenverfahren haben.

Anthropoi Bundesverband fordert die Aufnahme aller Leistungen der Eingliederungshilfe in das Vereinbarungssystem des § 78 a SGB VIII, um die notwendige Planungs- und Rechtssicherheit (Schiedsstellenfähigkeit) für Leistungserbringer und Familien zu wahren.

- § 78 SGB VIII-E Gesetzliche Sicherung der Tariftreue:

Der aufgabenspezifische Kompetenzansatz im Referentenentwurf reicht nicht aus, um die Refinanzierung tariflicher Löhne sicherzustellen.

Anthropoi Bundesverband fordert eine explizite Tarifiklausel im SGB VIII, die klarstellt, dass die Bezahlung tarifvertraglicher Vergütungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf.

- § 72 SGB VIII-E Spezifisches Fachkräftegebot

§ 72 SGB VIII regelt im geltenden Recht die fachlichen Anforderungen an das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit der Überführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen in das SGB VIII (ab 2028) bietet § 72 die Chance, Fachlichkeit systemübergreifend neu zu definieren. Stattdessen entsteht der Eindruck, das traditionelle Fachkräfteraster der Jugendhilfe werde fortgeschrieben, während Fachlichkeit aus der Eingliederungshilfe nicht als gleichwertig anerkannt wird.

Aus fachlicher Sicht ist eine breitere Definition von Fachlichkeit, die u.a. pädagogische, heilpädagogische und therapeutische Professionen gleichwertig einbezieht und multiprofessionelle Teams als Qualitätsmerkmal anerkennt, zwingend erforderlich, um den komplexen und unterschiedlichen Bedarfen junger Menschen gerecht zu werden.

Die explizite Benennung der Professionen der Eingliederungshilfe im SGB VIII, insbesondere von Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Ergotherapeut*innen und Logopäd*innen ist unerlässlich. Denn nur durch die namentliche Verankerung spezifischer Berufsgruppen kann gewährleistet werden, dass Teilhabe und eine qualitativ hochwertige Unterstützung gesichert werden, die besondere Expertise beim Systemwechsel nicht verloren geht und Multiprofessionalität gesichert ist.

Anthropoi Bundesverband fordert daher die ausdrückliche Benennung von Berufen wie Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Ergotherapeut*innen und Logopäd*innen als Fachkräfte im Gesetzestext.

- § 78 g Abs. 2 SGB VIII-E Zuständigkeit Sozialgerichtsbarkeit für Schiedsstellenentscheidungen

Es ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für Klagen gegen Schiedsstellenentscheidungen vorsieht. Damit wird sichergestellt, dass die hohe Fachkompetenz der Sozialgerichtsbarkeit für das gesamte System nutzbar gemacht wird.

- § 51 SGG Zuständigkeit Rechtsweg SGB VIII

Die Beschränkung des Rechtswegs auf den «Vierten Abschnitt» des 2. Kapitels des SGB VIII ist nicht sachgerecht. Der Referentenentwurf hält bedauerlicherweise an der Aufsplittung des Rechtswegs fest und will insbesondere Infrastrukturleistungen (z.B. Kita/Tagesstätte) und die Eingriffsverwaltung (z.B. Kinderschutz, Inobhutnahme, Maßnahmen bei UmA, Ordnungswidrigkeiten) weiterhin in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte belassen und die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit auf den vierten Abschnitt des 2. Kapitels des SGB VIII beschränken. Dies wird dem inklusiven Gedanken nicht gerecht, denn auch in der gleichen Gerichtsbarkeit für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig von einer Behinderung, spiegelt sich der Inklusionsgedanke wider. Es ist der Sozialgerichtsbarkeit mit ihrer Erfahrung auf den Gebieten des SGB II, III, V, VI, VII, IX, XI, XII und XIV eine fundierte Rechtsprechung zuzutrauen.

Nach § 51 SGG sind die Sozialgerichte für fast alle Angelegenheiten des Sozialrechts zuständig, insbesondere die Angelegenheiten der Sozialversicherungen, der Rehabilitation und Teilhabe sowie der Sozialhilfe. Menschen mit Behinderung sind neben den Leistungen der Eingliederungshilfe sehr häufig auf andere Rehabilitations- und Teilhabeleistungen angewiesen. Daher muss auch die Zuständigkeit hierfür beim Sozialgericht liegen.

Anthropoi Bundesverband fordert die Zuweisung des gesamten SGB VIII an die Sozialgerichte, um eine weitere Zersplitterung des Rechtswegs für Familien zu vermeiden und die hohe Sachkompetenz der Sozialgerichtsbarkeit für das gesamte System nutzbar zu machen.

VIII. Kostenheranziehung und Übergangssicherung

- § 91 SGB VIII-E Kostenbeitragsfreiheit ambulant:

Die künftige ausnahmslose Beitragsfreistellung ambulanter Dienstleistungen begrüßt Anthropoi Bundesverband sehr. Es ist ein bedeutender Schritt für die finanzielle Entlastung von Familien und die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

- § 92 a SGB VIII-E Pauschale Kostenheranziehung

Die Pauschalierung darf nicht zu Verschlechterungen für einkommensschwache Familien führen. Es muss sichergestellt werden, dass die geplante Kostenbeitragsverordnung die häusliche Ersparnis als reale Obergrenze respektiert und keine neuen Belastungen für Eltern volljähriger Kinder einführt. Die vorgesehene Nachweiserbringung für Eltern, deren Einkommensverhältnisse einen geringeren Kostenbeitrag als die pauschale Heranziehung ergeben, muss niedrigschwellig ausgestaltet sein. Sonst wird den Eltern eine neue Belastung auferlegt. Eine niedrigschwellige Nachweiserbringung wie bspw. die Vorlage eines aktuellen Bescheids oder des Kontoauszugs des letzten Monats ist hierfür ausreichend und sachgerecht.

Dies dürfte der Entbürokratisierung dienen.

- § 109 SGB VIII-E Kontinuität durch Übergangsregelungen

Ein für die Praxis der Leistungserbringer essenzieller Punkt sind die Übergangsregelungen, um «Verschiebebahnhöfe» und Versorgungsabbrüche zum Stichtag 2028 zu verhindern.

Der Entwurf sieht vor, dass Bescheide und Vereinbarungen fortgelten.

Anthropoi Bundesverband fordert darüber hinaus eine klare Regelung, dass auch die Landesrahmenverträge nach dem SGB IX (die z.B. die Schulassistenz regeln) bis zu einer Neuverhandlung im SGB VIII verbindlich weitergelten müssen. Ohne diese rechtliche Brücke droht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Dienste und Einrichtungen.